

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für einen Freibetrag zur Reduzierung der steuerlichen Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapital-finanzierungen und für die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinsen für Körperschaftsteuerzwecke
KOM-Nr.:	COM(2022) 216 final
BR-Drucksache:	267/22
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	FM, S 1900 - 804
Zielsetzung:	Förderung einer stärkeren Ausrichtung der Unternehmen auf Eigenkapital und Verhinderung der übermäßigen Abhängigkeit von Fremdkapital.
Wesentlicher Inhalt:	<p>Der Richtlinienvorschlag knüpft an die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Eine Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert“ vom 18.05.2021 (BR-Drs. 444/21) an und greift eine der in dieser Mitteilung vorgesehenen politischen Initiativen auf. Damit ergänzt sie eine Reihe anderer politischer Aktivitäten, die von der Kommission parallel kurz- und langfristig gefördert werden.</p> <p>Damit im gesamten Binnenmarkt auf koordinierte Weise gegen steuerliche Verschuldungsanreize vorgegangen werden kann, werden in diesem Richtlinienvorschlag Vorschriften festgelegt, um</p> <ul style="list-style-type: none"> • die steuerliche Abzugsfähigkeit von fiktiven Zinsen auf Eigenkapitalerhöhungen unter bestimmten Bedingungen vorzusehen und • die steuerliche Abzugsfähigkeit überschüssiger Fremdkapitalkosten zu beschränken. <p>Der Vorschlag gilt für alle Steuerpflichtige, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten körperschaftsteuerpflichtig sind; Finanzunternehmen sind vom Anwendungsbereich der Maßnahmen ausgeschlossen. Er enthält zwei separate Maßnahmen, die unabhängig voneinander</p>

Anwendung finden:

- einen Freibetrag auf Eigenkapital und
- eine Beschränkung des Zinsabzugs.

Freibetrag für Eigenkapital

Der Freibetrag für Eigenkapital wird berechnet, indem die Freibetragsgrundlage mit dem jeweiligen fiktiven Zinssatz multipliziert wird. Die Freibetragsgrundlage entspricht der Differenz zwischen dem Eigenkapital am Ende des Steuerjahres und dem Eigenkapital am Ende des vorangegangenen Steuerjahres, d. h. dem Anstieg gegenüber dem Vorjahr. Der jeweilige fiktive Zinssatz basiert auf der Summe aus

- dem risikofreien Zinssatz und
- einem Risikoaufschlag i. H. v. 1% bzw. 1,5 % im Fall von Steuerpflichtigen, die als kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) eingestuft werden.

Der Freibetrag wird für zehn Jahre gewährt, um in etwa der Laufzeit der meisten Schulden zu entsprechen und gleichzeitig die Gesamthaushaltskosten des Freibetrags für Eigenkapital unter Kontrolle zu halten. Um Steuermisbrauch zu verhindern, ist die Abzugsfähigkeit des Freibetrags auf höchstens 30 % des EBITDA (Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) des Steuerpflichtigen für jedes Steuerjahr beschränkt. Ein Steuerpflichtiger kann den Teil des Freibetrags für Eigenkapital, der in einem Steuerjahr aufgrund unzureichender steuerpflichtiger Gewinne nicht abgezogen wird, zeitlich unbegrenzt vortragen. Außerdem kann der Steuerpflichtige ungenutzte Freibetragskapazitäten für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren vortragen, wenn der Freibetrag für Eigenkapital nicht den genannten Höchstbetrag erreicht.

Beschränkung des Zinsabzugs

Aufseiten des Fremdkapitals wird der Freibetrag für fiktive Zinsen auf Eigenkapital von einer Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit schuldenbezogener Zinszahlungen begleitet. Insbesondere wird eine anteilmäßige Begrenzung die Abzugsfähigkeit von Zinsen auf 85 % der überschüssigen Fremdkapitalkosten (gezahlte Zinsen abzüglich erhaltener Zinsen)

	<p>beschränkt. Da Vorschriften zur Zinsbeschränkung in der EU bereits im Rahmen von Artikel 4 der im Jahr 2016 angenommenen Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung („ATAD-Richtlinie“) gelten, wird der Steuerpflichtige zunächst Artikel 6 des vorliegenden Richtlinienvorschlags anwenden und dann die gemäß Artikel 4 der ATAD-Richtlinie anwendbare Beschränkung berechnen. Ist das Ergebnis der Anwendung der ATAD-Vorschrift ein niedrigerer abzugsfähiger Betrag, so ist der Steuerpflichtige zum Vortrag oder Rücktrag der Differenz gemäß Artikel 4 der ATAD-Richtlinie berechtigt.</p> <p>Sobald der vorliegende Vorschlag als Richtlinie angenommen wurde, soll er bis zum 31. Dezember 2023 in nationales Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt werden und am 1. Januar 2024 in Kraft treten.</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Nach dem Richtlinienentwurf wird aufgrund der Art des Gegenstands eine gemeinsame Initiative für den gesamten Binnenmarkt für erforderlich gehalten. Danach zielen die Vorschriften dieser Richtlinie darauf ab, Praktiken der grenzüberschreitenden Steuervermeidung und Steuerhinterziehung zu bekämpfen, und bieten einen gemeinsamen Rahmen, der in koordinierter Weise in die nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten integriert werden soll.</p> <p>Nach vorläufiger Einschätzung bestehen Bedenken bezüglich der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips. Maßnahmen zur Unterstützung der Eigenkapitalfinanzierung könnten - sollte ein Bedarf für derartige Maßnahmen bestehen - auch national ergriffen werden.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse:</p>	<p>Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein und die Haushaltsauswirkungen sind derzeit noch nicht abschätzbar.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. 	<ul style="list-style-type: none"> a) FzBR am 23. Juni 2022 b)-c) noch offen